

Zusammenfassung:

Alexander von Rennenkampff wider Carl Waidenbaum
bezüglich der Räumung des Grundstücks
auf dem Gut Selgs am Tolsburgschen Strand. 1800.

7. Dezember 1800	Alexander von Rennenkampff fordert die Estländische Gouvernements Regierung auf, eine Resolution zu erlassen, daß Herr Carl Waidenbaum das Grundstück auf dem Gut Selgs am Tolsburgschen Strand unverzüglich verlassen muß und ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu ersetzen.
27. September 1801	Per Final- Resolution wird Carl Waidenbaum dazu aufgefordert.

3020. Einged. den 7. Dezember 1800.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Großer Herr und Kaiser Peter Petrowitsch, Selbstherrscher aller Reußen p., Allergnädigster Herr!

Es erhellet aus dem im Original hierbey befindlichen Kontrakte, daß die, nunmehr verstorbene Frau Capitaine Juliana Charlotte von Rennenkampff, geborenen von Wrangel dem Herrn Carl Waidenbaum vom 7. Martii 1793 an auf 6 nacheinander folgenden Jahre einen zu dem Guthe Selgs gehörigen, und am Tolsburgschen Strande belegenen Plaz für eine jährliche Vergütung von Sechzig Rubel vermietet, und ihm dabei erlaubt hat, auf demselben einige zu seinem Handel nöthige Gebäude zu errichten. Besonders aber ist in diesem 4. Punkte dieses Kontraktes festgesetzt worden, daß ihm die Miete ein Jahr vorher aufgekündigt werden sollte, wenn man diesen Kontrakt nicht zu verlängern gesonnen sein sollte.

Diese Aufkündigung ist nun nicht allein schon am 23. May vorigen Jahres geschehen, wie die Beylage sub No. II beweiset, sondern es hat auch Herr Waidenbaum in eben dieser Beilage versprochen den ihm vermieteten Plaz am 28. März des Jahres zu räumen; dem ungeachtet aber hat er noch nicht die geringste Anstalt zur Räumung des ihm vermieteten und mir, als jetzigen Besizer des Guthes Selgs höchst nötigen Plazes getroffen und daher sehe ich mich genöthiget unterthänigst zu bitten: Allerhöchster Herr Kayserliche Majestät hochverordnete Gouvernements Regierung wollen geruhen dem gehörigen Herrn Haakenrichter den Auftrag zu ertheilen: Herrn Beklagten ohne Aufenthalt anzubefehlen den ihm nur bis zum 3. Mart 1799 vermietet gewesenen Plaz binnen 8 Tagen zu räumen und mir die hierbei designirten Unkosten zu ersetzen, im Fall er aber diesem Befehle nicht gehorchen sollte, demselben sofort zur Räumung des Plazes zu zwingen, und über die Erfüllung dieses Auftrags binnen 14 Tagen Bericht zu erstatten.

Ich bewahre mir übrigens alle meine Rechte wegen der rückständigen Miete und ersterbe in tiefster Unterthänigkeit Ew. Kayserliche Majestät allergetreuester Unterthan Alexander von Rennenkampff, per mandat. Rosenmüller conc.

I. Kund und zu wissen sey jedem, dem daran gelegen, daß am unten gesetzten Dato zwischen der hochwohlgebornen Frau Capitaine Juliane Charlotte von Rennenkampff geborene Baronesse von Wrangel und dem Herrn Carl Weidenbaum folgender Wirthcontract wohlbedächtig verabredet und geschlossen worden.

1.) Es vermietet die Frau Captaine von Rennenkampff geborene Baronesse von Wrangel an den Tolsburgschen Strande so viel wüstes Land an den Herrn Weidenbaum, als zur Handlung benötigten Gelände, als Kleeten und andere Behältnisse erfordern, denht an den Ufer, auf Sechs nach einander folgende Jahre, für eine jährliche Vergütung von Sechzig Rubeln; wobey ihm erlaubt wird, von den wüsten Kellern und was er sonst noch vom verfallenen Schlosse sich bedienen kann zu gebrauchen, nebst fünf und zwanzig Quadrat Faden unbrauchbares Land zu seine Gebäude, ohne dafür was mehreres zu vergüten.

2.) Dabey erlaubt auch gedachte Frau Captainin nicht nur dem Herrn Weidenbaum, Salz und andere Kaufmannsgüther in Ihrem Hafen anlanden, verkaufen, umsetzen, und aller Art, wie die Handlungs-Vortheile es mit sich bringen, veräußern zu lassen, Producte zu laden und zu verführen, und verspricht Niemanden anders, dort die Handlung zu gestatten.

3.) Doch ist dem Herrn Weidenbaum auf keine Art erlaubt, unter irgendeiner Bedingung Toback verkaufen noch Bier und Brandwein an den Bauern und Finnen weder Copeken weiß noch in Stöfen oder Fässern feil haben zu lassen, oder er geht als Übertreter dieses Contracts seiner Miethe gleich verlustig.

4.) Da es sehr wahrscheinlich ist, daß der Herr Weidenbaum Sich die Zufriedenheit der Frau Captainin erwirbt, und vielleicht die Verlängerung dieses Wirth-Contracts erhalten könnte es ihm aber sehr daran gelegen, daß bey etwaniger Aufkündigung dieser Miethe das etwan vorrätthige Salz veräußert werde, so verspricht die Frau von Rennenkampff als Grundbesitzerin, Ihm vor dem Ablauf der sechs Jahre, in diesem Falle ein Jahr vorher die Miethe aufzusagen, damit er seine Einwilligungen darauf zeitig machen könne.

5.) Sollte nun aber der Herr Weidenbaum noch vor dem Verlauf der sechs Jahre dem gemieteten Platz und was ihm dazu bewilliget, nicht mehr haben wollen, welches aus verschiedenen unvorherzusehenden Ursachen sich ereignen könnte, so ist er auch sogleich von seiner Verbindlichkeit frey.

6.) wenn der Herr Weidenbaum nach Verlauf der bestimmten sechs Contract-Jahre von diesem Miethcontract selbst abgehen will, so hinterläßt er ohnentgeldlich seine Kleeten und Gebäuden der Hochwohlgeborenen Capitainin von Rennenkampff als Ihr gehöriges Eigenthum.

Zu mehrerer Sicherheit und Festhaltung ist dieser Miethcontract gleichlautend im Duplo abgeschrieben und den beiden Theilen gehörig unterschrieben und besiegelt worden.

Reval, den 7. März 1733. Carl Weydenbaum. J. C. von Rennekampff, geborene von Wrangel.

II. Laut der Aufkündigung der respektiven Herrn Erben des Gutes Selgs vom 28. May 1799 wegen einem von mir am Tholsburgschen Strande gemieteten Haußplatzes bescheinige hiemit daß ich selbige erhalten, und nach Verlauf eines Jahres, den 28. May 1800, den Platz mit meinen Gebäuden und andern Effecten räumen werde.

Selgs, den 6. September 1799. Carl Weydenbaum.

Hierdurch bevollmächtige ich den Consulanten C. D. Rosenmüller bey Einer Hochverordneten Gouvernements Regierung wieder Herrn Carl Waidenbaum wegen einiger in dem Tolsburgschen und zu meinem Guthe Selgs gehörigen Strande erbauten und von ihm zu räumenden Gebäude Klage zu erheben, und alles zu thun, was ich selbst thun könnte, und zu eine specielle Vollmacht nöthig seyn mögte; welches alles ich als ein mir selbst geschehen zu genehmigen einspreche.

Selgs, den 27. November 1800. Alexander von Rennenkampff.

Unkosten Verzeichniß

Für Stempelpapier und Schreibgebühr	1	80
Für Poschline & Ausfertigungsgebühr	5	-
Für Mandatarii honorarii	25	-
Rubel	31	80

Rosenmüller, [... ..]; Mundirt.

Im Jahre 1800, den 7. December.

Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majestaet hat die Estländische Gouvernements-Regierung nach geschehenen Vortrage der Bittschrift des Herrn Majoren Alexander von Rennenkampff wider den Carl Waidenbaum, worin unter Beilegung eines zwischen der verstorbenen Frau Capitainin von Rennenkampff geborene von Wrangel und gedachten Waidenbaum unterm 7. März 1799 abgeschlossenen Miethkontrakts gebeten worden, daß Supplicati angehalten worde, den ihn von der verstorbenen Frau Capitaine Juliana Charlotta von Rennenkampff auf 6 Jahre vermietheten, zu dem Guthe Selgs gehörigen, und am Tolsburgschen Strande belegenen Platz innerhalb 8 Tage zu räumen und ihm die Kosten zu ersetzen.

Resolviret: Dem Strand Wierländischen Herrn Hakenrichter unter Mittheilung einer beglaubten Abschrift der Bittschrift den Auftrag zu ertheilen, Supplicantischen Carl Waidenbaum, wenn er wider obgedachte Klage nichts wichtiges beyzubringen haben sollte die Anweisung zu ertheilen den obgedachten Platz wie gebeten wurde zu räumen und Herrn Klägers die zu [... ..] Kosten zu bezahlen. Da [...] der Supplique beygefüigten Beylagen die Aufkündigung des Miethkontrakts gehöriger maßen ersetzt ist. Im Fall aber Siupplikant dagegen etwas rechtliches einzuwenden haben sollte, so hat der Herr Hakenrichter demselben die Anweisung zu geben solches binnen 7 (?) Tagen bey dieser Gouvernements-Regierung a dato insinuativ [...] beizu [...]. [...] den [...] und zu Berichts.

No. 6.; B2. Producirt, den 15. Januar 1801.

An Eine Erlauchte Hochverordnete Estländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter in Strand Wierland, Kammerherrn Robert Gottlieb Baron von Rosen. Bericht.

In Gefolge des Befehls einer Erlauchten Gouvernements- Regierung dd. 24. December ai. praet. sub No. 6622. habe ich dem Carl Waidenbaum das Hülfsge such des Herrn Majorn von Rennenkampff mitgetheilt, welches er auch den 9. dieses erhalten und selbigem dabey das gehörige eröffnet. Er hat sich hierauf mündlich dahin erklärt: Daß er seine dawieder habende Einwendungen in termino bey Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung einreichen würde, welches desmittelst pflichtschuldigst einberichte.

Mit größter Ehrerbietung verharre als Einer Erlauchten Gouvernements-Regierung gehorsamster R. G. von Rosen.

Haljall, den 14. Januar 1801.

342. Einged. den 30. Januar 1801.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Kayser und Herr Peter Petrowitsch, Selbstherrscher aller Reußen, Allergnädigster Herr!

Ob mir gleich belehre Anlage A. kein präclusirischer Termin zur Erklärung auf die gegenseitige Klage anberaumt worden; so würde ich doch den mir ertheilten Befehl früher haben, wenn meine, an mein Mandatarius geschriebene Instruktion zeitig angekommen und nicht in Wesenberg durch Zufall liegen geblieben wäre. Das Gesuch des Herrn Majorn von Rennenkampff ist unbillig und widerrechtlich. Zwar verpflichtet mich der gegenseits producirte Contract zur Räumung des qu. Platzes, aber Herr Imetrant hat mich selbst von dieser Verbindlichkeit bis zum nächsten Sommer dispensirt. Am 28. May a pr. schloßen wir beide auf Selgs den neuen Vertrag, daß ich bis zum Sommer dieses Jahres bey Tolcksburg für eine monatliche Miethe von fünf Rubel wohnen bleiben könnte. Herr Impetrant hat auch von mir Geld in Händen, und daher nicht die mindeste Ursache jetzt, im kalten Winter, wo die Erfüllung seines Wunsches, die Abweisung der mir gehörenden Gebäude gänzlich unmöglich ist, zu verlangen daß ich meine Wohnung räumen soll. Hätte er mit mir jenen Vertrag, über dessen Richtigkeit ich ihn hiermit den Eyd deferire, nicht geschlossen, so würde ich seinen Platz

längst geräumt haben. Jetzt ist solches aber warlich unmöglich, jetzt muß ich Herrn Gegner ersuchen mir bis zum May Monat Zeit zu geben.

Diesemnach bitte ich Allergnädigster Herr! Ew. Kayserlichen Majestät und Eine Hoherlauchte Estländische Gouvernements-Regierung unterthänigst Herrn Impetranten entweder mit seinem Gesuch gänzlich abzuweisen, oder zur Ausmittlung des zwischen uns abgeschlossenen Vertrags an das Forum ordinarium zu verweisen und mir alle muthwillig verursachten Kosten zu ersezzen.

Ew. Kayserlichen Majestät bitte ich hierüber durch Eine Estländische Gouvernements-Regierung zu resolviren. Weydenbaum, per Mandatar. Conc Overlack.

Designatione Expensarum.

Poschline Charta Sigillata Kanzleygebühren	5 Rubel	30 Copeken
Kopiales	-	50 Copeken
Mandat. honorar	15 Rubel	-
Salv. Fut.	20 Rubel	80 Copeken

A.

An den Herrn Carl Weydenbaum auf Tolcksburg.

Beygehendes Hülfsgesuch des Herrn Majorn Alexander von Rennenkampff wieder Carl Weydenbaum wird letztern in beglaubigter Abschrift und zufolge Auftrages aus Einer Erlauchten Gouvernements Regierung mit der Anweisung mitgetheilt daß, wenn er wider obgedachte Klage nichts rechtliches beyzubringen haben sollte den am Tolcksburgschen Strande belegenen gemietheten Plaz, so wie gebeten worden, das ist innerhalb 8 Tagen, zu räumen, und Herrn Kläger die zu zehn Rubel moderirte Kosten zu bezahlen - in dem Fall aber, und falls Suplicat dagegen etwas rechtliches einzuwenden hat, so sind sothane Einwendungen a dato insinuationis binnen 14 Tagen bey Einer Erlauchten Gouvernements Regierung einzureichen. Über diese geschehene Eröffnung so wohl als dem mitgetheilten Hülfsgesuch ist Suplicantischen Herrn Majorn von Rennenkampff so gleich der Insinuations Schein zu geben.

Haljill (?) den 29. December 1800. R. G. Baron von Rosen, Haakenrichter in Strand Wierland.

Carl Weidenbaum

Daß der Wesenbergsche Kaufmann Herr Carl Weidenbaum diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben hat, wird hiedurch aus dem Wesenbergschen Vogtey Gerichte bezeuget. Wesenberg den 16. Januar 1801. J. G. Aman, Gerichts Vogt. R. H. Doepp, Secretaire.

Blanquet zur Vollmacht an den Herrn Consulanten Overlack bey einer Hochverordneten Gouvernements Regierung - wider die Klage des Herrn Majorn Alexander von Rennenkampff wegen der Räumung meiner an dem Tolcksburgschen Strande erbauten Gebäuden meine gehorsamste Gegenvorstellung und Einwendungen vorgetragen, alles was der Herr Consulent in dieser Sache thun wird werde wie von mir geschehen, genehmigen. Wesenberg den 20. Januar 1801, Carl Weidenbaum.

Mundirt.

Im I. [...] den 25. Februar.

Auf Befehl Ihro Kaiserlichen Majestät hat die Hochverordnete Gouvernements Regierung nach geschehenem Vortrage der Erklärung des Carl Weidenbaum wider den Herrn Majorn von Rennenkampff wegen Räumung eines Platzes am Tolsburgschen Strande resolviret. Unter Mittheilung einer beglaubten Abschrift obiger Erklärung, dem Herrn Majorn von Rennenkampff aufzugeben, dasjenige was derselbe darwider anzubringen habe, binnen 14 Tagen vom Tage der geschehenen Einhändigung dieser an bey der Gouvernements Regierung ohn[...] beyzubringen.

an Rosenmüller.

648. Einged. den 28. Februar 1801.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Großer Herr und Kaiser Peter Petrowitsch, Selbstherrscher aller Reußen, Allergnädigster Herr!

Ich habe durch die meiner Klage beygefüigten Documente in continenti erwiesen, daß Herr Weidenbaum den ihm vermiethet gewesenen Plaz unter meinen Gute Selgs schon längst hätte räumen sollen. Da nun gegen eine solchergestalt mit klaren Documenten erwiesene Klage belehre der 6. Art. 28. Tit. 1. Buchs der Ritter und Land Rechte keine andern Einreden zulässig sind als solche welche ebenfalls durch Documente in continenti und so erwiesen werden können, daß es fernern Zeugnisses nicht bedarf, so folget von selbst, daß derselbe mit seiner erdichteten Behauptung, als wenn ich ihm bis zum Sommer oder auch nur bis jezt für eine monathliche Miethe von 5 Rubel unter Tolsburg zu bleiben erlaubt hätte, nicht gehört werden kann. Und dies ist um so gewisser, da er diese ganz unwahre Einrede erst nach Ablauf der ihm vorgelegten präclusioischen Frist, welche der Herr Haakenrichter abzuändern nicht befugt war, vorgeschlägt hat. Ich protestire daher feyerlichst wider alles, was in der gegenseitigen Klage enthalten ist, räume davon nicht das geringste ein und bitte demüthigst:

Dem Herrn Haakenrichter Districtus den Auftrag zu ertheilen, Beklagten nicht nur unaufhältlich zur Räumung der unter Tolsburg befindlichen Gebäude zu nöthigen, sondern auch von ihm sowol die mir bereits zuerkannten 10 Rubel als auch die mir von neuem verursachten Kosten mit 21 Rubel 56 Copeken mittelst der Execution beyzutreiben.

Der ich in tiefster Ehrfurcht ersterbe Ewr. Kayserliche Majestät allergetreuester Vasall Alexander von Rennenkampff. per mandat. Rosenmüller conc.

Neue Unkosten Berechnung

Für die Resolution vom 25. Februar	5	
Für die künftige Resolution	5	
Für Stempelpapier und Schreibgebühr		90
Für die Nachtmeister Gebühren		66
Für die Mandatarii Gebühren	10	
Summa Rubel	21	56 Copeken

Unterthänigste Bitte um Final Resolution für den Majorn Alexander von Rennenkampff wider den Herrn Carl Weidenbaum.
bezahlt.

Mundirt. Im Jahre 1801, den 27. September

Auf Befehl seiner Kayserlichen Majestät hat die Estländische Gouvernements-Regierung [...]

1.) das Hülfsgeſuch des Herrn Majorn Alexanders von Rennenkampff wider den Carl Waidenbaum, in Behuf der Warnung eines denselben unter dem Gut Selgs vermiethet gewesenen Platzes

2.) der darauf von der Carl Waidenbaum eingegangenen Erklärung und

3.) den Supplikantischer Seits eingegangenen Bitte um Final Resolution dahin resolviret:

Daß Supplikant schuldig und gehalten seyn soll, den ihm unter dem Gute Selgs vermiethet gewesenen Platz innerhalb 14 Tage a dato der Insinuazion (?) dieser Resolution bey Vermeidung rechtlicher Zwangsmittel zu räumen und Herrn Supplikanten die demselben durch Ersuchung richterliche Hülfe vom ersuchten und zu 15 Rubel gemäßigten Kosten zu gleichfalls innerhalb gedachter 14 Tage zu bezahlen.

Es gründet Herr Kläger das jetziger Besizzer des Gutes Selgs sein Hülfsgeſuch auf einen am 7. März 1793 gerichteten der gestorbenen Frau Kaptainin Juliana Charlotta von Rennenkampff geborene von Wrangel und der Supplikanten auf 6 Jahre abgeschlossenen Miethcontracts von wegen deßen 4. Punkts festgesetzt worde, daß bei etwanigen Aufkündigung des Kontrakts ein Jahr vor Ablauf der 6 bekannten Kontraktjahre geschehen solle. – Ob nun zwar den Supplikate [... ..] am 6. September 1799 ausgestellten Scheins die Kontraktmäßige Aufkündigung geschehen und er in diesen Schein den ihn vermiethet gewesenen Platz am 28. May 1800 zu räumen versprochen. Auch wurde die Kosten des Kontrakts so wenig als des supplikantischer Seits ged[... ..] Scheins irgend etwas einzuwenden vermocht hat, so vermeinet derselbe danach zur Räumung des Plazzes nicht verpflichtet zu sein, weil Herr Supplikant am 28. März 1800 mit Herrn Supplikat einen neuen Vertrag geschlossen habe, das er bis zum Sommer die [... ..] für eine monatliche Miethe von 5 Rubel daselbst habe wohnen bleiben sollen. Allein, da eines Theils diese Einrede mit nichts erwiesen ist, andre Teil auch selbst in dem angeblich von neuem geschlossenen Verträge zur Wohnung bestimmt gewesenen Frist mit dem bereits verflossenen Sommer verstrichen ist, so hat auch nicht die geringste rechtliche Redschafft damit genommen werden können und ist vielmehr derselbe zur unverzüglichen Räumung des gedachten Plazzes im Fall selbiges bis jetzt nicht erfolgt seyn sollte, und in Anleitung des 1. Art. 36. Tit. 1. Buches der Ritter und Land Rechte zur Zahlung der Kosten, da Supplikat die Räumung des ihm vermietet gewesenen Plazzes widerrechtlich verweigert hat – anzuhalten gewesen.